

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

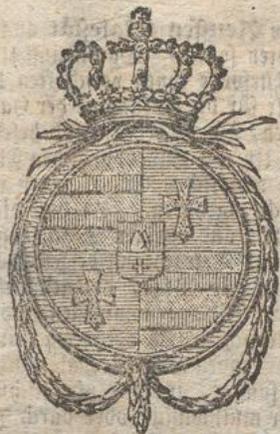
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1782

5.8.1782 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986632)

Nro. 32.

Olden-
büchentliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 5 Aug. 1782.

Verordnung

wegen des von den hohen Nordischen See-Mächten der Olden-
burgischen Handlung und Flagge verliehenen Schutzes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu
Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,
regierender Herzog zu Oldenburg u. c. c. Fügen den gesammten Eingefessenen und Unter-
thanen Unsers Herzogthums Oldenburg, besonders denjenigen, welche Handlung und Ge-
werbe zur See treiben, oder daran Antheil nehmen, hiedurch zu wissen, welchergestalt
Ihro Kaiserl. Majestät von allen Neuffen, und durch Allerhöchstdero huldreiche
Vermittelung, auch Ihro Königl. Majestäten von Dänne-mark, Norwegen, und
von Schweden, welche mit Ihro Kaiserl. Majestät in die Verbindung
einer bewaffneten Neutralität getreten sind, auf Unser des Endes geschenehtes ehrerbietiges
Ansuchen, die Handlung und Schiffahrt unsers Herzogthums Oldenburg, als eines Ihro
Majestäten höchsten Schutz genießenden neutralen Staates, auch bey dem gegenwärtigen
Seekriege in Ihre besondere höchste Protection zu nehmen geruhet, und, um derselben die
nöthige Sicherheit und freies Commercium zu verschaffen, an die Befehlshaber Ihrer Flot-
ten und Kriegsschiffe die Verfügung erlassen haben, die unter Unserer Oldenburgischen
Flagge segelnden und mit Seepässen aus Unserer hiesigen Cammer versehenen Kauffahrtei-
schiffe, wenn sie mit jenen einerlei Fahrt halten, oder sonst in See sich bey ihnen befinden,
und in solcher Absicht sich gehdrig melden und legitimiren, vor allen Angriffen und Belei-
digungen zu beschützen, und ihnen erforderlichen Falls alle Hülfe und Unterstützung ange-
deihen zu lassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Unsere zur See han-
delnde Oldenburgische Unterthanen bey Bestimmung und Befrachtung ihrer Schiffe, auch
sonst in alle Wege, nach den Grundsätzen der genauesten Neutralität in der Maaße, wie

folche von der Kaiserin aller Reussen Majestät angenommen und bekannt gemacht worden, sich unabwehlich richten sollen. Damit nun Unsere getrene Unterthanen dieses durch Unsere Landesväterliche Fürsorge ihnen verschafften hohen Schutzes, und der damit verbundenen wichtigen Vortheile für die Aufnahme der Handlung des ganzen Landes, desto sicherer theilhaftig werden mögen, als verordnen und befehlen Wir hiedurch gnädigst und ernstlich: 1) daß keine Schiffe Unserer Oldenburgschen Flagge sich bedienen und unter selbiger segeln sollen, als welche wirklichen Eingesessenen und Unterthanen Unseres Herzogthums Oldenburg eigenhümlich zugehören. 2) daß die Eigenthümer und Rheder der Schiffe, so wie auch die Schiffer und übrigen Schifflente, bey Bestimmung der Schiffe nach keinen bloquirten Häfen, und Befrachtung derselben mit keinen verbotenen oder Contrabande-Waaren, auch sonst in alle Wege, der genauesten Neutralität, nach den von Ihro Russisch Kaiserl. Majestät angenommenen und bekannt gemachten Grundsätzen und Vorschriften, sich unabwehlich gemäß verhalten, und zu solchem Ende sowohl den ganzen Inhalt der ihnen zu ertheilenden Seepässe, als auch die von Unserer Cammer ihnen fernereitig zu gebenden Anweisungen, auf das pünctlichste befolgen sollen, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierunter muthwillig, oder durch Nachlässigkeit, einige Contravention zu Schulden kommen lassen, nicht nur den daraus entspringenden Schaden und Verlust sich selbst zuzuschreiben, sondern auch zu erwarten haben, daß sie, andern zum Exempel, mit nachdrücklicher Ahndung angesehen werden. Wie dann auch 3) die Eigenthümer der Schiffe, bevor ihnen aus Unserer Cammer die benöthigten Seepässe ertheilet werden, die Attestate ihrer resp. Obrigkeiten beybringen und dann mittelst Eides zu erhärten schuldig sind, daß es in Ansehung des Eigenthums, der Bestimmung und Befrachtung der Schiffe nach vorsehendem bis dahin in allen Stücken seine Richtigkeit habe. 4) Sollten aber einige Schiffe Unserer Unterthanen, bey genauer Beobachtung aller ihnen zu gebenden Vorschriften, dennoch in der See, oder sonst, angehalten, wider Recht und Billigkeit behandelt, beleidiget oder auf irgend eine Art ihnen Schaden und Nachtheil zugefüget werden, so wird denselben erlaubet, an allen Orten, wo Gesandte, Consuls oder andere Geschäfträger vorhöchsiggedachter drei hohen Nordischen Seemächte sich aufhalten, an selbige unverzüglich sich zu wenden, und deren Unterstützung und Vermittelung zur Ersetzung des erlittenen Schadens sich geziemend zu erbitten, jedoch daß solches niemals ohne rechtmäßige und erhebliche Ursache, auch nur im Falle der Noth, und wenn sie anderergestalt zu ihrem Rechte nicht gelangen können, geschehe. Nach welchem allen Jedermann, den es angehet, sich gebührend und schuldigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und bengedrucktem Herzoglichen Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse zu Oldenburg, den 22sten Jul. 1782.

(L. S.) Friedrich August.

J. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der Herr General-Major von Holslein gesonnen, seinen vor dem Eversten Thor hieselbst, an der Allee, und zwar hinter des Provisor Lüdemanns Garten belegenen

adelich freyen Garten, mit dem darin befindlichen Gartenhause, am 16ten Sept. a. c. im Grafen von Oldenburg verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 13ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.

- 2) Hermann Rothold auf dem Stau, hat einen Kahn, an Claus Wenke zu Elsfleth verkauft.
Die Angabe ist den 16ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 3) Wider Gerhard Furken und dessen Ehefrau zum Seefelde, ist Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurß erkannt.
(1) Die Angabe ist den 6ten Sept. (2) Deduction den 20sten Sept. (3) Priorität-Urtel den 15ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 5ten Nov. a. c.
- 4) Wider weyl. Schmidt Poyehusen auf freyen Gründen zu Hahnen Wittwe und Erben, entsteht gleichfalls bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, Schuldenhalber, der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 16ten Sept. (2) Deduction den 3ten Oct. (3) Priorität-Urtel den 22sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 7ten Nov. a. c.
- 5) Harm Schoon hat sein zu Hollwarden in dem Osterbulten belegenes Haus und Wärf, an Johann Friederich Wehken zu Syuggewarden verkauft.
Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.
- 6) Weyl. Edo Osterbindts Wittve in Verstandschafft des Johann Hinrich Arfmanns hat ihr in der Hoffe belegenes Haus und Garten cum Pertinentiis, an Friederich Conrad Fäkel vor einiger Zeit verkauft.
Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.
- 7) Es sollen alle und jede, welche an des zu Sträckhausen jüngst verstorbenen, vorhin zu Develgönn wohnhaft gewesenen Christian Reimers Nachlaß einige Forderungen oder Erbrecht zu haben vermeinen, solches auf den 3ten Sept. a. c. bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte gehörig angeben und bescheinigen.
- 8) Alle und jede, welche an des weyl. Jürgen Sieben zu Holzwarden Nachlaß, einige Forderungen und Ansprache, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sollen solche auf den 3ten Sept. a. c. bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte gehörig angeben und bescheinigen.
- 9) Ueber des Johann Wilms, Hausmanns zur Düke, Langwarder Kirchspiels Kinder, gesante, sowol aus des Vaters Concurß geldsete, als von der Mutter herrührende Güter, entsteht Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte, der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 3ten Sept. (2) Deduction den 3ten Oct. (3) Priorität-Urtel den 4ten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 21sten Nov. a. c.
- 10) Wider weyl. Hinrich Frels Erben, Rödher im Fader Wollenhagen, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurß erkannt.
(1) Die Angabe ist den 7ten Sept. (2) Deduction den 21sten Sept. (3) Priorität-Urtel den 8ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 23sten Oct. a. c.
- 11) Conrad Sanders hat sein zu Nothenkirchen stehendes Haus und Garten, mit Weinert

Wifing und dessen Ehefrau weyl. Friederich Hohorsten Tochter, gegen denselben eben daselbst belegenes Haus und Garten und eine gewisse Zugabe vertauschet.

Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.

- 12) Es sind die Ldser von Jürgen Kloppenburgs zu Elsfleth Concursgüter Jürgen Andreas Labusen, Johann Christoph Dienaber und Gideon Dienaber gesonnen, die mit geldseten bauerpflchtigen Stücke, als das auf den Deichstücken beyhm Deiche stehende Wohnhaus nebst der Scheune, dem Garten und dabey belegenem Kamp Landes mit dazu gehörenden Kirchenstellen, sodann die ehemals von der Döningschen Bau zu Bardenfleth angekauften Ländereyen stückweise am 13ten Sept. a. c. in Engelbart Hauerken Hause zu Elsfleth verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 13) Sievert Logemann in der Eoldewey zu Strückhausen, ist gewillet, seine daselbst belegene Stelle, als das Wohnhaus und sämtliche dazu gehörende Ländereyen, zu Befriedigung seiner Creditoren, den 14ten Sept. a. c. in weyl. Claus Dageraths Wittwen Hause zum Strückhausermohr verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 14) Wider Hinrich Hullmann jun. Hinrichs Sohn im Groffenmeer ist Schuldenhalber, beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Concurſ erkannt.

(1) Die Angabe ist den 2ten Sept. (2) Deduction den 12ten Sept. (3) Priorität-Urtheil den 24sten Sept. (4) Vergantung oder Ldse den 5ten Oct. a. c.

- 15) Weyl. Candidati juris Boyke Wilhelm Peters Erben Lühr Stubbe noie. uror. und weyl. Johann Doden Wittwe und deren Schwester Anna Sophia Langreuters haben des weyl. Candidati juris Boyke Wilhelm Peters Wittwe, nach einem den 20 Jan. 1781. getroffenen Erbvergleich ihres Defuncti in Schweenwarden stehendes Ledtherhaus und Garten mit allen dazu gehörenden Pertinentien zum Eigenthum übertragen.

Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.

- 16) Es ist in Gerhard Hilgen zu Kirchhatten Concurſsache nunmehr anderweit Terminus zu Anführung der Präferenz, Urtheil auf den 4ten Sept. und zur Vergantung und Ldse auf den 18ten ejusd. beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte angesetzt.

- 17) Johann Dierk Deeken, zu Bürsfel, hat seine daselbst belegene Stäte cum Pertinentiis, vermöge gerichtl. Vergleichs an weyl. Herrn Rathsverwandten Hegelers Wittve, in Beystandschafft des Delmenhorstischen Bürgers Sommers sen. und Anton Friederich Wedemeyer übertragen.

Die Angabe ist den 10ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 18) Des weyl. Marten Nungen, zu Haveloff, sämtliche Creditores sollen ihre Forderungen den 11ten Sept. beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte angeben und gehörig bescheinigen.

- 19) Der Herr Major und die Frau Majorin von Müller haben ihre von weyl. Herrn Justizrath Schmidt ererbete zum Frieschenmohr belegene Bau Landes cum Pertinentiis, an Berend Wulf verkauft.

Die Angabe ist den 14ten Oct. a. c., beyhm Herzogl. Schweyer Amtsgerichte.



20) Wider Johann Friederich Bohlse, Rådher zu Lohholz im Amte Upen, entsteht Schuldenhalber, beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concur.

(1) Die Angabe ist den 4ten Sept. (2) Deduction den 18ten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 3ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Oct. a. c.

21) Demnach ad instantiam Awwaldes des Herrn Landrath v. Schreob und Ubfke Margarethe Harns Tochter Vormundes verschiedene inventirte Mobilien und Moventien, unter andern 2 Pferde, 3 Kühe, eine Quene, ein Kalb, 7 Rinder, 3 Wagen, 2 Pflüge, 3 Egden, eine Hausuhr, 2 Kleiderschränke, eine Richtebank, eine neue Grützquerne, sodann 30 Fück Früchte, 20 Fück Gärsten und 10 Fück Bohnen, 23 Fück Heu im Hoeken, nebst dem Eiroden am 17ten Aug. in Gerhard Fahrten Behausung zum Seefelde öffentlich meistbietend verkauft und verheuert werden sollen: So können die Liebhaber sich am obbestimmten Tage und Orte Nachmittags um 2 Uhr einfänden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

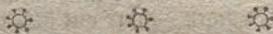
Schweyerfeld, den 31sten Jul. 1782.

Strackerjan.

22) Nach einem unterm 28sten dieses Monats hieselbst eingelangten Schreiben der höchstverordneten Herren Obervorsteher des Klosters Blankenburg soll am 16ten künftigen Monats August, als Freytag nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, des Nachmittags um 2 Uhr, das zu einem zu Befriedigung des Wärfes und Gartens der Kloster Blankenburgischen zu Hofswärden belegenen Hoffstelle, nöthigen Etacktwerk, erforderliche Holz und Eisenzeug, samt dem Arbeitslohn öffentlich den Wenigstfordernden zugebungen werden. Annehmungsliebhaber können sich also zur bestimmten Zeit in Christian Tablen Wirthshause zu Eckwarden einfänden, und, nach vernommenen Bedingungen, fordern und annehmen, auch den desfälligen Bestick vorher hieselbst einsehen.

Lössens aus dem Amte am 31 Jul. 1782.

Kunstenbach.



1) Der nach dem vorigen 31sten Stück dieser wöchentlichen Anzeigen bekannte gemachte Verkauf der verzeichneten Sachen des Harm tor Horst im Schütting zu Varel, ist völlig, nach einem gerichtlichen Bescheide vom 3ten Aug. d. J. wieder aufgehoben worden, und wird diese Vergantung also nicht statt haben.

II. Privatsachen.

1) Johann Hillmers zu Seefeld, Dienstknecht Johann Robe, hat eine silberne Schnupftobacksdose auf dem Seefelder Wege, so ganz krumm gefahren, gefunden, der Eigenthümer kann selbige gegen Erstattung der Kosten, bey Johann Hillmer abfordern.

2) Eine zum Kloster Abbehausen Doatey belegene Hoffstelle mit 44 Fück Landes ist um Maytag 1783 Heuerlos. Sie soll auf 3 Jahr wieder verheuert werden, und können die Liebhaber sich hieselbst melden, und die Conditiones vernehmen.

Schweyerfeld, den 1sten Aug. 1782.

Strackerjan.

- 3) Der Kaufmann Möller zu Stollhamm ist gesonnen, das aus Cornelius Dotven Con-
curs an sich geldsete, zum Abnendeich Stollhammer Kirchspiels belegene Haus, mit
ungefähr 21 Jück des besten Landes, am 16ten d. M. August, entweder im Ganzen
oder stückweise, unter annehmliehen Conditionen, in Reinhard Otken Wirthshause
aus der Hand zu verkaufen; wobey zu merken, daß dieses Haus zur Handlung, Wirth-
schaft und sonstigem Gewerbe sehr bequem ist.
- 4) Des Hinrich Uddicks Kinder Vormund Hinrich Borchers, lästet mit gerichtlicher Er-
laubnis am 14ten Aug. seiner Pupillen inventarisirte Haabseligkeit, als 4 durchge-
seuchte Kühe, eine ungesuchte dito, 2 Kälber, 4 Schaaf, 2 Schweine und aller-
hand Haus- und Ackergeräth, auch Früchte und Heu, in dem Sterbhaufe zum
Hacendörferwurz öffentlich meistbietend verkaufen.
- 5) Henke Kloppenburg zu Lettens will 4 Pferde, 5 durchgesuchte Kühe, 3 Kuhrinder,
7 Kälber, 2 Schaaf mit Lämmer, 3 Wagens, worunter 2 beschlagene, einen Tagd-
wagen, einen Pflug, 3 Egden, auch sonstiges Haus- und Ackergeräth, 27 Jück auf
dem Halm stehenden Sommergärsien, 9 Jück Bohnen, 7 Jück Haber, 2 ein halb
Jück Roggen, 27 Jück theils in Hocken, theils auf dem Halm stehendes Wehegras
öffentlich meistbietend, am 15ten Aug. in dessen Heuerhaufe zu Lettens verkaufen
lassen.
- 6) Zum abermaligen und 3ten Aufsatze behuf Verkaufs an den Meistbietenden folgender
Echnobelschen allhier belegenen Pertinentien, ist Terminus auf den 31sten nächstkünf-
tig anberahmet. 1) Ein Bohnhaus an der besten Strasse nebst dahinter belegenen
kleinen Viehställe, Hofraum und Garten, und einem nicht weit davon liegenden Gar-
ten am Walle; 2) Zwölff Mord zum Theil jezt noch versandetes Saatland ohnweit der
sogenannten Spaasch, so an Ort und Stelle vereinzelt werden sollen; 3) Eine
Wiese auf dem Wildeshausischen Möhre mit einem daran liegenden kleinen Garten; 4)
Eine Wiese auf dem krummen Möhre mit dem dazwischen liegenden Heidsfricte; 5)
Drey Kuhweiden in der sogenannten Bauerummasch; 6) Ein Frauenstand in
hiesiger Kirche, der 5te in Nr. 5; 7) Ein dito, der 5te in Nr. 14; 8) Ein kleiner
ohnweit der fetten Masch belegener Garten. Es können demnach Kauflustige an ge-
dachtem Tage Morgens um 9 Uhr am Amte sich anfinden.

Wildeshausen, den 24 Jul. 1782.

Königl. Churfürstl. Beamte.

- 7) Die Vormünder über Matthias von Ofen Töchter wollen ihrer Pupillen zum Esens-
hammer Berge belegene Hoffstelle mit 62 Jück Landes, wovon 25 bis 30 Jück unter
dem Pflug gebraucht werden können, am 15ten Aug. in Carl Bunnmeyers Wirths-
haufe aus der Hand verheuern.
- 8) Gerd Kloppenburg zu Beckum hat eine daselbst belegene Hoffstelle mit 120 Jück, wor-
unter 25 Jück Pflugland, und wozu noch einige aus dem Grünen gebrochen werden
können, von Maytag 1783 auf 3 Jahre unter der Hand zu verheuern. Auf Ver-
langen der Liebhaber können auch weniger Jücken dabey gethan werden.
- 9) Es sind dem Henke Gößfels zu Westerloie vor ungefähr 14 Tagen 2 schwarze dreijäh-
rige Mutterpferde von der Gemeinheit daselbst weggekommen. Wer ihm dieselben
anweisen oder wieder bringen kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten.



- 10) Weyl. Harbert Barghorns Kinder Vormund Tonnyes Menzen will die aus Erb Hinrich Barghorns Concurs geldsete, im Burhaber Kirchspiel belegene Hoffstellen von 73 Tück etlichen Ruten, von 31 Tück und von 8 sieben sechszehntel Tück, von Maytag 1783 auf 3 Jahre, am 12ten Aug. in Jürgen Hinrich Jürgens Hause zu Hollwarden öffentlich meistbietend verheuern.
- 11) Weyl. Lübbe Wierichs jun. Kinder Vormänder, Hinrich Janssen und Hinrich Syassen, wollen ihrer Pupillen zur Klippfanne belegene Hoffstelle mit ungefähr 44 Tück Landes, worunter 13 Tück Pflugland befindlich, von Maytag 1783 an, am 15ten Aug. Nachmittags 2 Uhr, in Conrad Tienken Wirthshause zu Boitwarden auf ein oder mehrere Jahre verheuern.
- 12) Von den Wiefelfeder Kirchen Kanzel und Armengeldern sind 150 Rthlr. Gold sofort, und zu Martini 100 Rthlr bey dem Juraten Diederich Bädeler zu erhalten.
- 13) Der Vormund über weyl. Berend Neumanns Erben, Friederich Klinge, will dessen Pupillen drey Hoffstellen, als die eine zur Butterburg, mit 25 ein halb und die übrigen zwey zum Esenshammer Berge, die eine mit 33 Tück und die andere mit 51 Tück Landes nach Haushalter Manier, alternative zum Wehen und Pflügen, am 15ten Aug. a. e. in Carl Bundmeyers Wirthshause zu Esenshamm meistbietend öffentlich verheuern.
- 14) Es hat der Herr Rathsverwandter Breithaupt 600 Rthlr. Gold für den einheimischen Armen Fundum zu belegen, welche sofort gegen Sicherheits Vorzeigung in Empfang genommen werden können.
- 15) Es soll das, weyl. Herrn Landraths Hedemann Erben gehörige adelich freye Gut Grünenhoff von ungefähr 100 Tück Landes, welches beyhm Hoben ohnweit dem Oberdeich belegen und Berend Wischenbeck jesso in Heuer hat, am 19ten dieses Nachmittags 1 Uhr, in Berend Berens Wirthshause zum Oberdeich auf einige Jahre aus der Hand verheuert werden.
- 16) Wer das Nachgras in des Herrn Landraths von Schreeb sogenannten Grambergen Weide vor dem Eversten Thore heuern will. kann sich bey dem Herrn Cancellist Erdmann melden.
- 18) Nachricht von dem im Herzogthum Oldenburg in der Vogtey Hammelwarden belegenen freyen Gute Wittbeckersburg nebst den Bedingungen, unter welchen solches am 2ten Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr, in der Stadt Oldenburg im Wirthshause der Graf von Oldenburg, an den Meistbietenden verkaufet werden soll. 1) Besagtes Gut Wittbeckersburg bestehet nach neuer Masse das Tück 160 Ruthen, und die Ruthe 18 Fuß lang, Oldenburger oder Bremer und Hamburger Masse aus 488 Tück guten Marschlandes, die in 44 Hämme vertheilet und bisher Hammweise verheuert sind; 2) das Land kann sämtlich zum Weiden, auch Fettweiden und zum Theil zum Mähen gebraucht werden, und thut nach der letztern Verheuerung 2576 Rthlr. 31 gr. Nacht; 3) Es befindet sich ein wirtschaftliches Gebäude auf dem Gute, das in gutem Stande ist und von dem Pächter eines Theils des Gutes bewohnet wird; 4) das Gut selbst fortiret unter der Obergerichtsjurisdiction. Der Gutsherr hat die Niedergerichtsbarkeit und Fischerey auf dem Gute; 5) das Gut ist frey von allen ordinari-

ren Lasten, Einquartirungen und andern Beschwerden, auffer das jährlich zu Unterhaltung der Deiche 2c. 75 Rthlr. 31 ein halber gr. Courant (so etwa 64 Rthlr. in Golde machen) zur Deichcasse beygetragen werden müssen. Auch genießen die auf dem Gute erzielte Producte die Freyheit vom Weserzoll; 6) dieses Gut wird an obbemeldtem Tage und Orte unter folgenden Bedingungen zum Verkauf aufgesetzt, daß a) dasselbe im Martini d. J. abgetreten werden kann, jedoch unter Vorbehalt des Eigenthums bis zum vdligen Abtrag des Kauffschilling, daß b) im Martini bey dem Eintritt vom Kauffschilling die Summa von 10000 Rthlr. in vollwichtigen Louisd'or das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet bezahlt, der Rest aber c) in zwey gleichen Terminen, nämlich im Ostern und Johannis 1783 in gleicher Münzsorte abgetragen, und d) die Gerichts und Vergantungsgebühr vom Käufer gestanden werden muß; 7) Sollte jemand nähere Nachrichten vom Gute und dessen Ertrage begehren, kann er solche bey dem Herrn Etatsrath Baur zu Altona oder dem Herrn Canzleyrath von Halem zu Oldenburg erlangen.

Beförderungen.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigt geruhet, dem Herrn Pastor Hedden zu Wiefelsiede, die erledigte Pfarre zu Abbehausen zu conferiren, den bisherigen vierten hiesigen Stadtprediger Herrn Plecky zum Pastor zu Wiefelsiede, und an dessen Stelle den Herrn Candidat Grimm zum vierten Stadtprediger zu ernennen, imgleichen den Herrn Pastor Corbach zu Hasbergen, nach Elsfleth zu versetzen, und den Candidaten und ältesten Frühprediger Herrn Esmarch zum Prediger zu Hasbergen zu bestellen.

Es sind heute dato Hinrich Meyer, Johann Gerdes und Frerich Lohmann wegen der von ihnen wider oberliche Befehle bewiesenen Widersäcklichkeit, und zwar erstere beyde zu 6, letzterer aber zu 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.
Oldenburg aus der Regierungs-Canzley, den 30 Jul. 1782.

